

Handlungskonzept Corona: Wichtige Hinweise zum Unterricht

Liebe Schülerinnen und Schüler,
sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns, dass der Schulbetrieb weitestgehend normal läuft, Präsenzunterricht, außerunterrichtliche Aktivitäten, Projekte und Klassenfahrten wieder möglich sind. Natürlich sind wir auch weiterhin gefordert, Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem Corona-Virus zu treffen und durch unser Verhalten uns und unsere Mitmenschen zu schützen. Da in Schulen täglich viele Menschen zusammenkommen, ist das Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln besonders wichtig, um den Schulbetrieb in Präsenz auch auf Dauer zu sichern.

Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW hat für die Schulen das [„Handlungskonzept Corona“](#) aktualisiert, die wichtigsten Punkte haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst:

1. Empfehlung zum Tragen einer Maske, Eigenverantwortung, Schulbesuch möglichst symptomfrei

Um auf mögliche Entwicklungen des Infektionsgeschehens vorbereitet zu sein, empfiehlt es sich, auf die bewährten schulischen Infektionsschutzmaßnahmen zurückzugreifen. Wir empfehlen das freiwillige Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske (soweit das Infektionsgeschehen nicht die Einführung einer Maskenpflicht erfordert, siehe 2.) innerhalb des Schulgebäudes zu Ihrem eigenen Schutz und zum Schutz anderer.

Achten Sie auch weiterhin auf die Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygieneregeln. Denken Sie an die erforderliche Handhygiene, d. h. waschen bzw. desinfizieren Sie Ihre Hände, bevor Sie in Ihren Unterrichtsraum gehen. Im Schulgebäude sind in der Nähe der Eingänge Desinfektionsmittelspender aufgestellt.

Die Lehrkräfte tragen Sorge dafür, dass in den Unterrichtsräumen regelmäßig und gründlich gelüftet wird. Mit Beginn der kühleren Witterung in Wittgenstein sollten Sie deshalb Kleidung tragen, die diesem Umstand Rechnung trägt.

Um den Schutz aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten, ist es sehr wichtig, dass niemand mit Erkältungssymptomen, die auf eine COVID-19-Infektion hindeuten, die Schule aufsucht, ohne vorher zu Hause einen Antigenselbsttest durchgeführt zu haben; dies gilt auch zu allen anderen Zeiten im neuen Schuljahr. Bei schweren Erkältungssymptomen ist ein Schulbesuch - selbst bei Vorliegen eines negativen Tests - nicht angezeigt.

Handlungskonzept Corona: Wichtige Hinweise zum Unterricht

2. Pflicht zum Tragen einer Maske

Nach dem neuen Infektionsschutzgesetz vom 16. September 2022 besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 für Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr sowie Beschäftigte in Schulen durch eine Rechtsverordnung die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) als notwendige Schutzmaßnahme einzuführen. Die Einführung einer Maskenpflicht als Schutzmaßnahme setzt jedoch voraus, dass dies zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 und darüber hinaus auch zur Aufrechterhaltung eines geordneten Präsenz-Unterrichtsbetriebs erforderlich ist. Die Landesregierung wird entsprechend der Vorgabe im neuen Infektionsschutzgesetz von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, sofern das Infektionsgeschehen dies erfordert. In diesem Fall werden wir Sie rechtzeitig darüber informieren.

3. Anlässe für das Testen

Sie testen sich anlassbezogen und grundsätzlich auf freiwilliger Basis zu Hause. Dazu erhalten Sie von der Schule Antigenselbsttests (max. fünf Tests monatlich) ausgehändigt, die Sie mit nach Hause nehmen und dort anlassbezogen morgens vor dem Unterricht anwenden können. Ein solcher Anlass ist beispielsweise gegeben, wenn leichte Erkältungssymptome vorliegen (siehe oben) oder wenn eine haushaltsangehörige Person oder eine enge Kontaktperson mit Corona infiziert ist. So können Sie einen wichtigen Beitrag zum Schutz Ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler leisten.

Anlassbezogene Testungen während der Schulzeit werden durchgeführt, wenn Sie offenkundige Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen. In diesen Fällen fordert die verantwortliche Lehrkraft Sie zu einem Test auf. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher Test in der Schule im Tagesverlauf erforderlich wird, liegt bei der Lehrkraft. Diese beurteilt nach den allgemeinen Regeln im Umgang mit Erkrankungen von Schülerinnen und Schülern auch, ob bei schwereren Symptomen eine weitere Teilnahme am Unterricht vertretbar ist.

Die hier aufgeführten Regelungen werden in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens im Laufe der Zeit möglicherweise angepasst bzw. aktualisiert. Darüber werden wir Sie jeweils zeitnah informieren.

Herzliche Grüße

OSTD'in Claudia Sauer, Schulleiterin